

Lieferbedingungen der K + G Pneumatik GmbH, Stand 1. Oktober 2011

Geltungsbereich

Wir sind Mitglied des Fachkreises RWA und natürliche Lüftung im ZVEI.
Es gelten die [Lieferbedingungen des ZVEI](#) (*Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie*) sowie die Ergänzungsklausel [Erweiterter Eigentumsvorbehalt](#) in der jeweils gültigen Fassung (zzt. Juni 2011).



Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Angebote sind freibleibend, soweit nicht anders vereinbart. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. An allen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Die diesen Rechten unterliegenden Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzusenden.

Lieferung

Warenwert bis 3.000,- € EXW zuzüglich Versand- und Verpackungskosten
Warenwert bis 6.000,- € EXW zuzüglich 1/2 Versand- und Verpackungskosten
Warenwert ab 6.000,- € CIP, frachtfrei versichert

Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Eine von der Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bitte geben Sie bei Bestellungen unsere Typenbezeichnung und Bestellnummer an. Abweichende Ausführungen bitte deutlich kennzeichnen. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mindestbestellmengen

Entsprechend gekennzeichnete Artikel liefern wir ohne Aufpreis nur in den angegebenen Verpackungseinheiten (VE).

Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Erfolgt die Zahlung nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der EZB zzgl. 7,5%. In jedem Falle werden verspätete Zahlungen auf unsere ältesten Forderungen angerechnet. Solange ältere Forderungen nicht beglichen sind, ist der Kunde nicht berechtigt, bei skontofähigen Rechnungen Skonto abzuziehen.